



Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl hat in seiner Sitzung am 19.11.2025 folgende

**Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007  
für den Friedhof Steinabrückl und den Urnenhain in Wöllersdorf der  
Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl**

beschlossen:

**§ 1  
Arten der Friedhofsgebühren**

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes Steinabrückl und des Urnenhains Wöllersdorf werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

**§ 2  
Grabstellengebühren**

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und sonstigen Grabstellen (Grüften, Urnennischen) bzw. auf 30 Jahre bei Grabstellen beträgt für

(1)	a) Erdgrabstellen	
	(1) Kindergräber	€ 100,-
	(2) Reihengräber	€ 252,-
	(3) Familiengrab	€ 504,-
	b) Sonstige Grabstellen	
	(1) Urnennischen/Friedhof Steinabrückl zur Beerdigung von	
	- bis zu 2 Leichen (Urnen)	€ 450,-
	- bis zu 4 Leichen (Urnen)	€ 900,-
	(2) Urnennischen/Friedhof Wöllersdorf zur Beerdigung von	
	- bis zu 3 Leichen (Urnen)	€ 675,-
	(3) Grüfte	
	- bis zu 2 Leichen	€ 1000,-
	- bis zu 4 Leichen	€ 2000,-



- (4) Baumbestattungsanlage € 300,--  
(nicht verlängerbar)
- (2) Für Grabstellen mit besonderer Ausgestaltung werden einmalig zu den Grabstellengebühren nach Absatz (1) folgende Zuschläge verrechnet:
- Besondere Ausgestaltung
- |   |          |
|---|----------|
| (1) Erdgräber mit vorgefertigter Fundamentierung  | € 61,60  |
| (2) Erdgräber mit vorgefertigter Abdeckung / Kreuz oder<br>Kunstschnüsse / Betonpodest      | € 67,20  |
| (3) Urnennischen in gemeindeeigenen, ausgebauten An-<br>lagen (Laterne, Vase und Halterung) | € 605,-- |
- (3) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen wird das Benützungsrecht auf 10 Jahre begründet und ist bei Zuweisung der Grabstelle die Grabstellengebühr für 10 Jahre im Vorhinein vorzuschreiben.

### § 3 Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen wird die Verlängerungsgebühr für weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre mit dem Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist. Bei Baumbestattungen gibt es keine Verlängerung.

### § 4 Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstätte) beträgt bei
- |   |          |
|---|----------|
| a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab           | € 895,-- |
| b) Beerdigung einer Kinderleiche in einem Erdgrab     | € 100,-- |
| c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen | € 340,-- |
| d) Beerdigung einer Leiche in einer Gruft             | € 980,-- |
| e) Beerdigung einer Urne in einer Gruft für Leichen   | € 500,-- |
| f) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische         | € 340,-- |
| g) Baumbestattung                                     | € 280,-- |
- (2) Wird anlässlich der Graböffnung festgestellt, dass auf Grund der Beschaffenheit der Grabanlage (z.B. übergroße Grabdeckel, einengende Fundamente) oder der Beschaffenheit des Bodens (z.B. erheblicher Bodenfrost, größere Felseinschlüsse) oder nicht entfernter Bepflanzung (z.B. Bäume, Sträucher) Aufbruchhammer, Hubstapler oder sonstiges schweres Gerät aufgewendet werden muss oder erheblicher Mehraufwand entsteht, so ist ein Aufschlag von € 66,--/Std. auf die Gebühren nach Abs. (1) zu entrichten.



- (3) Findet anlässlich einer Beisetzung einer Leiche eine Zusammenlegung des bisherigen Grabbelages statt, so erhöht sich die Beerdigungsgebühr pro zusammenzulegenden Grabschacht um € 280,--.
- (4) Findet eine Zusammenlegung auf Wunsch des/der Benützungsberechtigten ohne gleichzeitiger Beisetzung einer Leiche statt, so sind die Gebührensätze nach § 4 Abs. 1 lit. a) – c) sinngemäß anzuwenden.

### § 5 Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche wird mit dem Dreieinhalfachen (3½-faches) der im § 4 festgelegten Beerdigungsgebühr festgesetzt.

### § 6 Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt  
für jeden angefangenen Tag in der

(1) Aufbahrungshalle Wöllersdorf	€ 40,--/Tag
(2) Kapelle Glanz	€ 20,--/Tag

### § 7 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

Der Bürgermeister:

Florian Pfaffelmaier



Wöllersdorf, am 20.11.2025

Angeschlagen am: 20.11.2025  
Abgenommen am: 10.12.2025

Seite 3 von 3